

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 331

48. Jahrgang

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 28. Dezember 2005

| <u>Informationsnummer</u> | Inhalt | Seite |
|---------------------------|---|-------|
| | I <i>Mitteilungen</i> | |
| | Kommission | |
| 2005/C 331/01 | Euro-Wechselkurs | 1 |
| 2005/C 331/02 | Veröffentlichung des Antrags auf Eintragung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel | 2 |
| 2005/C 331/03 | Mitteilung der französischen Regierung gemäß der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen (<i>Bekanntmachung betreffend den Antrag auf Erteilung einer Exklusivgenehmigung mit dreijähriger Laufzeit zum Aufsuchen von flüssigen oder gasförmigen Kohlenwasserstoffen [„Permis de Claracq“]</i>) ⁽¹⁾ | 6 |
| 2005/C 331/04 | Mitteilung der französischen Regierung gemäß der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen (<i>Amtliche Bekanntmachung zu dem Antrag auf Erweiterung der Exklusivgenehmigung zum Aufsuchen flüssiger oder gasförmiger Kohlenwasserstoffe [„Permis de Lavignolle“]</i>) ⁽¹⁾ | 8 |
| 2005/C 331/05 | Mitteilung der französischen Regierung gemäß der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen (<i>Amtliche Bekanntmachung zu den Anträgen auf eine Exklusivgenehmigung zum Aufsuchen flüssiger oder gasförmiger Kohlenwasserstoffe [„Permis d'Etampes“ und „Permis Malesherbes“]</i>) ⁽¹⁾ | 9 |
| 2005/C 331/06 | Aufforderung zur Beantragung einer Genehmigung zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen im Block L3 des niederländischen Festlandssockels ⁽¹⁾ | 11 |
| 2005/C 331/07 | Aufforderung zur Beantragung einer Genehmigung zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen im Block Q14 des niederländischen Festlandssockels ⁽¹⁾ | 12 |
| 2005/C 331/08 | Aufforderung zur Beantragung einer Genehmigung zur Kohlenwasserstoffgewinnung für das Gebiet Oosterwolde auf niederländischem Hoheitsgebiet ⁽¹⁾ | 13 |
| 2005/C 331/09 | Aufforderung zur Beantragung einer Genehmigung zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen im Block P8 des niederländischen Festlandssockels ⁽¹⁾ | 14 |

DE

| <u>Informationsnummer</u> | Inhalt (Fortsetzung) | Seite |
|---------------------------|--|-------|
| 2005/C 331/10 | Aufforderung zur Beantragung einer Genehmigung zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen im Block P5 des niederländischen Festlandssockels ⁽¹⁾ | 15 |
| 2005/C 331/11 | Aufforderung zur Beantragung einer Genehmigung zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen im Block P4 des niederländischen Festlandssockels ⁽¹⁾ | 16 |
| 2005/C 331/12 | Aufforderung zur Beantragung einer Genehmigung zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen im Block M11 des niederländischen Festlandssockels ⁽¹⁾ | 17 |
| 2005/C 331/13 | Aufforderung zur Beantragung einer Genehmigung zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen im Block M10 des niederländischen Festlandssockels ⁽¹⁾ | 18 |
| 2005/C 331/14 | Aufforderung zur Beantragung einer Genehmigung zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen im Block M8 des niederländischen Festlandssockels ⁽¹⁾ | 19 |
| 2005/C 331/15 | Aufforderung zur Beantragung einer Genehmigung zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen im Blockteil L1b des niederländischen Festlandssockels ⁽¹⁾ | 20 |
| 2005/C 331/16 | Aufforderung zur Beantragung einer Genehmigung zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen im Block F14 des niederländischen Festlandssockels ⁽¹⁾ | 21 |
| 2005/C 331/17 | Aufforderung zur Beantragung einer Genehmigung zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen im Block F18 des niederländischen Festlandssockels ⁽¹⁾ | 22 |
| 2005/C 331/18 | Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.4083 — ABN Amro Capital France/ L Capital/Sanutri) ⁽¹⁾ | 23 |



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs⁽¹⁾

27. Dezember 2005

(2005/C 331/01)

1 Euro =

| Währung | Kurs | Währung | Kurs | | |
|---------|--------------------|---------|------|----------------------------|-----------|
| USD | US-Dollar | 1,1852 | SIT | Slowenischer Tolar | 239,51 |
| JPY | Japanischer Yen | 138,61 | SKK | Slowakische Krone | 37,705 |
| DKK | Dänische Krone | 7,4605 | TRY | Türkische Lira | 1,6014 |
| GBP | Pfund Sterling | 0,68295 | AUD | Australischer Dollar | 1,6261 |
| SEK | Schwedische Krone | 9,4753 | CAD | Kanadischer Dollar | 1,3832 |
| CHF | Schweizer Franken | 1,5573 | HKD | Hongkong-Dollar | 9,1890 |
| ISK | Isländische Krone | 75,45 | NZD | Neuseeländischer Dollar | 1,7555 |
| NOK | Norwegische Krone | 8,0180 | SGD | Singapur-Dollar | 1,9752 |
| BGN | Bulgarischer Lew | 1,9555 | KRW | Südkoreanischer Won | 1 199,96 |
| CYP | Zypern-Pfund | 0,5735 | ZAR | Südafrikanischer Rand | 7,5219 |
| CZK | Tschechische Krone | 28,915 | CNY | Chinesischer Renminbi Yuan | 9,5693 |
| EEK | Estnische Krone | 15,6466 | HRK | Kroatische Kuna | 7,3860 |
| HUF | Ungarischer Forint | 251,36 | IDR | Indonesische Rupiah | 11 644,59 |
| LTL | Litauischer Litas | 3,4528 | MYR | Malaysischer Ringgit | 4,480 |
| LVL | Lettischer Lat | 0,6962 | PHP | Philippinischer Peso | 63,035 |
| MTL | Maltesische Lira | 0,4293 | RUB | Russischer Rubel | 34,1500 |
| PLN | Polnischer Zloty | 3,8258 | THB | Thailändischer Baht | 48,522 |
| RON | Rumänischer Leu | 3,6616 | | | |

(¹) Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Veröffentlichung des Antrags auf Eintragung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2005/C 331/02)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 7 und Artikel 12 d der genannten Verordnung Einspruch einzulegen. Der Einspruch muss durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, eines der WTO angehörenden Staates oder eines nach Artikel 12 Absatz 3 anerkannten Drittlandes innerhalb von sechs Monaten nach dieser Veröffentlichung übermittelt werden. Die Veröffentlichung enthält, insbesondere unter 4.6, die Angaben, aufgrund deren der Antrag als im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 gerechtfertigt gilt.

ZUSAMMENFASSUNG

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2081/92 DES RATES

„PATATAS DE PRADES“ oder „PATATES DE PRADES“

EG-Nr.: ES/00232/25.04.2002

g.U. () g.g.A. (X)

Diese Zusammenfassung wurde zu Informationszwecken erstellt. Für die vollständigen Angaben insbesondere zu den Erzeugern des Erzeugnisses mit der betreffenden g.U. bzw. g.g.A. ist die vollständige Fassung der Spezifikation auf nationaler Ebene oder bei den Dienststellen der Europäischen Kommission ⁽¹⁾ zu konsultieren.

1. *Zuständige Stelle des Mitgliedstaates*

Name: Subdirección General de Denominaciones de Calidad y Relaciones Interprofesionales y Contractuales. Dirección General de Alimentación. Subsecretaria de Agricultura, Pesca y Alimentación del Ministerio de Agricultura, Pesca y Alimentación

Anschrift: Pº Infanta Isabel, 1 — E-28071 Madrid

Telefon: (34-91) 347 53 94

Fax: (34-91) 347 54 10

e-mail: sgcaproagro@mapya.es

2. *Vereinigung*

Namen: Pere Casals i Rofes, on behalf of the Cooperativa Agrícola y Caixa Agrària de Prades, S. Coop. C. R. Ltda,
Ricard Alabart i Gabriel
C/Verge de l'Abellera, 24 de Prades

Antonio Anselmo i Pons of C/Verge de l'Abellera, 7 de Prades, Ramon Puigden-
goles i Clivillé,
C/Mayor, 10 de Prades

Baldomero Casals i Musté
C/Sant Llorenç, 14 de Prades

Joaquim Salvadó i Pocurull, representing the producers
C/Verge de l'Abellera, 8 de Prades

Anschriften: C/Sant Roc, 10, 1^{er}- 2^a, E-43364 Prades (Tarragona)

Telefon: —

Fax: —

e-mail: —

Zusammensetzung: Erzeuger/Verarbeiter (X) Andere ()

⁽¹⁾ Europäische Kommission, Generaldirektion Landwirtschaft, Referat Qualitätspolitik für Agrarerzeugnisse, B-1049 Brüssel.

3. *Art des Erzeugnisses*

Kartoffeln. Klasse 1.6. Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet oder verarbeitet.

4. *Beschreibung des Erzeugnisses*

(Spezifikation gemäß Artikel 4 Absatz 2)

4.1. Name:

„PATATAS DE PRADES“ oder „PATATES DE PRADES“

4.2. Beschreibung:

Bei dem zu schützenden Erzeugnis handelt es sich um die für den menschlichen Verzehr bestimmten Knollen der Art *Solanum tuberosum* L, der Kultursorte „Kennebec“ mit einem Kaliber zwischen 40 und 80 mm, wobei in Ausnahmefällen 100 mm erreicht werden.

Die Kartoffeln haben eine sehr glatte, feste und widerstandsfähige Schale. Ihr weißliches, mehlig-festkochendes Fleisch hat einen milden, nachhaltigen Geschmack und riecht leicht nach Kastanien.

4.3. Geografisches Gebiet:

Das Erzeugungsgebiet der unter die g.g.A. „Patatas de Prades“ fallenden Kartoffeln umfasst Flächen im Gebiet der Gemeinden Prades, Capafonts, La Febró und Arbolí, die alle zum Verwaltungsbezirk Baix Camp in der Provinz Tarragona (Autonome Gemeinschaft Katalonien) gehören.

Das Erzeugungsgebiet sowie das Aufbereitungs- und Verpackungsgebiet sind identisch.

4.4. Ursprungsnachweis:

Die Kartoffeln stammen von Anpflanzungen im Erzeugungsgebiet. Sie werden in Unternehmen, die in das entsprechende Register der Kontrollbehörde eingetragen sind, im Erzeugungsgebiet ausgelesen, sortiert und verpackt.

Die Kartoffeln durchlaufen physikalische und organoleptische Analysen, und nur die Kartoffeln, die alle Kontrollen bestehen, werden verpackt und mit der geschützten geografischen Angabe vermarktet, die durch das von der Kontrollbehörde ausgegebene Etikett, das Kontrolletikett oder ein nummeriertes Qualitätskennzeichen belegt wird.

4.5. Gewinnungsverfahren:

Die einzelne Kartoffelpflanze verfügt über eine Fläche von etwa 0,50 m × 0,70 m. Der Ertrag ist 5 bis 10 Knollen je Pflanze mit einer mittleren Dichte von 28 000 Pflanzen/ha.

Der Anbauprozess beginnt mit dem Erwerb von zertifiziertem Pflanzgut der Sorte „Kennebec“. Diese Sorte ist zwar relativ ertragsschwach, aber von hoher Qualität.

Im April beginnt die Aussaat, bei der das Pflanzgut in Furchen verteilt wird. Diese werden dann mit Erde in Form eines Damms bedeckt, auf dem sich die Pflanze entwickelt.

Geerntet wird von Hand ab Anfang September, dem Zeitpunkt, zu dem die Pflanze naturgegeben abstirbt. Damit die Kartoffelschale hinreichend ausreifen kann, was Qualitätsverluste vermeidet, die Kartoffel widerstandsfähiger macht gegen etwaige Stöße beim Verpacken und die natürliche Lagerfähigkeit steigert, werden die Knollen erst zwei Wochen nach dem natürlichen Absterben der Pflanze mit großer Umsicht geerntet.

Nach der Ernte werden die Kartoffeln einer externen Qualitätskontrolle unterzogen und in homogene Partien sortiert. Danach werden sie in luftdurchlässige Papiersäcke mit einem Inhalt von 2 oder 5 kg verpackt, die das Bildzeichen der g.g.A. tragen. Sie werden in geeigneten Räumen bei natürlicher Temperatur und Feuchtigkeit gelagert. An den Säcken werden Etiketten mit dem Bildzeichen angebracht.

4.6. Zusammenhang mit der geografischen Umgebung:

Historischer Zusammenhang:

Das Gebiet der g.g.A. kann auf eine lange Tradition des Kartoffelanbaus zurückblicken, wie Emili Morera Llauradó Ende des 19. Jahrhunderts in seinem Werk berichtet, in dem er die Qualität der Knollen auf das besondere Klima und die Höhenlage der Anbauflächen zurückführt.

José Ruy Fernández (1920) schreibt in Bezug auf das Städtchen Prades wörtlich: „Seinen wesentlichen Reichtum bildet die Kartoffel. Sie ist von höchster Qualität und wird somit am meisten verlangt — nicht nur in Katalonien, sondern auf der gesamten spanischen Halbinsel —, denn sie stammt nicht nur aus einer hervorragenden Produktion, sondern hat auch einen ganz köstlichen Geschmack und mehlig kochende Eigenschaften, weshalb sie auf allen Märkten die höchsten Preise erzielt.“

Natürlicher Zusammenhang:

Die günstigen Bedingungen in den Bergen von Prades mit ihren deutlichen geografischen Besonderheiten, einer Höhenlage von 1 000 m, mit sehr fruchtbaren, sandigen, kieselsäurereichen, leicht sauren Böden, geringen Niederschlägen, recht niedrigen Temperaturen und feuchtem Seewind sind der Qualität dieser Knollen sehr zuträglich. Zusammen bewirken diese Faktoren Folgendes:

Einen längeren Vegetationszyklus der Pflanze. Es kann nur einmal pro Jahr geerntet werden, weshalb die Knolle fester ist und einen höheren Trockenmasseanteil enthält.

Die Schale der in diesem Gebiet erzeugten Kartoffeln ist sehr glatt und ohne Missbildungen, wodurch sich die Kartoffeln aus Prades deutlich von den anderenorts angebauten Kartoffeln derselben Sorte unterscheiden.

Die Kartoffeln werden unter natürlichen Bedingungen ohne Keimhemmer oder andere Stoffe, die die natürlichen Lagerungsprozess der Kartoffel beeinflussen, in den zugelassenen Betrieben gelagert.

Folglich tragen die orografischen (Höhenlage), edaphischen (wesentlich für diese Art Anbau) und klimatischen Bedingungen dieses Gebiets zusammen mit der Anbautradition und der Erfahrung der Landwirte dazu bei, dass die Kartoffeln aus Prades Knollen von hoher Qualität hervorbringen.

4.7. Kontrolleinrichtung:

Name: CALITAX

Anschrift: Tuset, 10. E-08006 Barcelona

Telefon: (34-93) 217 27 03

Fax: (34-93) 218 51 95

e-mail: calitax@arrakis.es

Das Unternehmen Calitax genügt in Bezug auf Kartoffeln der Norm EN 45011.

4.8. Etikettierung:

Die Kartoffeln mit der g.g.A. werden mit Etiketten auf den Markt gebracht, die klar und deutlich den Namen der geschützten geografischen Angabe, das Bildzeichen und die Handelsbezeichnung sowie die nach den einschlägigen Rechtsvorschriften allgemein erforderlichen Angaben tragen.

Jede Verpackung, in der die Kartoffeln vertrieben werden, trägt ein nummeriertes Etikett oder Kontrolletikett das von der Kontrollbehörde gemäß dem Qualitätshandbuch geprüft, ausgestellt und ausgegeben wird. Dieses Etikett wird vor jedem Versand der Kartoffeln in einer Weise angebracht, die eine Wiederverwendung ausschließt.

4.9. Einzelstaatliche Anforderungen:

Gesetz 25/1970 vom 2. Dezember 1970 über Weinbau, Wein und alkoholische Getränke (Estatuto de la viña, del vino y de los alcoholes).

Erlass 835/1972 vom 23. März 1972 mit Durchführungsbestimmungen zum Gesetz 25/1970.

Verordnung vom 25. Januar 1994 über die Übereinstimmung der spanischen Rechtsvorschriften mit der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel.

Königlicher Erlass 1643/99 vom 22. Oktober über das Verfahren für die Einreichung von Anträgen auf Eintragung von geschützten Ursprungsbezeichnungen und geschützten geografischen Angaben in das Gemeinschaftsregister.

Mitteilung der französischen Regierung gemäß der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen ⁽¹⁾

(Bekanntmachung betreffend den Antrag auf Erteilung einer Exklusivgenehmigung mit dreijähriger Laufzeit zum Aufsuchen von flüssigen oder gasförmigen Kohlenwasserstoffen [„Permis de Claracq“])

(2005/C 331/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Mit Schreiben vom 15. Februar 2005 hat das Unternehmen „Celtique Energie Limited“ mit Sitz in London, 36 Sekforde Street, England, eine Exklusivgenehmigung mit dreijähriger Laufzeit zum Aufsuchen von flüssigen oder gasförmigen Kohlenwasserstoffen („Permis de Claracq“) für eine Fläche von etwa 726 km² in Teilen der Départements Pyrénées Atlantiques und Landes beantragt.

Das betreffende Gebiet wird umgrenzt durch die Längen- und Breitengrade, die die nachstehend aufgeführten geografischen Punkte miteinander verbinden, wobei als Null-Meridian derjenige von Paris gilt. (Zur Erläuterung werden ggf. die Greenwich-Koordinaten angegeben):

| PUNKT | Y (BREITE) | Y (LÄNGE) |
|-------|------------|-----------|
| A | 48,50° N | 3,30° W |
| B | 48,50° N | 3,05° W |
| C | 48,47° N | 3,05° W |
| D | 48,47° N | 2,93° W |
| E | 48,50° N | 2,93° W |
| F | 48,50° N | 2,90° W |
| G | 48,35° N | 2,90° W |
| H | 48,35° N | 2,87° W |
| I | 48,34° N | 2,87° W |
| J | 48,34° N | 2,85° W |
| K | 48,33° N | 2,85° W |
| L | 48,33° N | 2,80° W |
| M | 48,20° N | 2,80° W |
| N | 48,20° N | 3,10° W |
| O | 48,30° N | 3,10° W |
| P | 48,30° N | 3,13° W |
| Q | 48,33° N | 3,13° W |
| R | 48,33° N | 3,17° W |
| S | 48,35° N | 3,17° W |
| T | 48,35° N | 3,25° W |
| U | 48,40° N | 3,25° W |
| V | 48,40° N | 3,30° W |

Antragstellung

Der ursprüngliche Antragsteller und der oder die eventuellen Gegenantragsteller müssen die Bedingungen erfüllen, die in den Artikeln 3, 4 und 5 des Dekrets 95-427 vom 19. April 1995 über Schürfrechte (in seiner geänderten Fassung) festgelegt sind.

⁽¹⁾ ABl. L 164 vom 30.6.1994, S. 3.

Interessierte Firmen können innerhalb von neunzig Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung einen Gegenantrag stellen; dabei ist das Verfahren einzuhalten, das in der „Bekanntmachung über die Erteilung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen in Frankreich“ (veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 374 vom 30. Dezember 1994, S. 11) zusammenfassend dargestellt und im französischen Dekret 95-427 vom 19. April 1995 über Schürfrechte (veröffentlicht im *Journal officiel de la République française* vom 22. April 1995) im Einzelnen festgelegt wurde.

Gegenanträge sind an das für Bergbau zuständige Ministerium zu richten (Adresse siehe unten). Die Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung ergeht binnen zwei Jahren nach Eingang des ursprünglichen Antrags bei den französischen Behörden, d. h. spätestens am 15. Februar 2007.

Bedingungen und Bestimmungen für Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit

Die Antragsteller werden verwiesen auf die Artikel 79 und 79.1 des *Code minier* (Bergbauordnung) und auf das Dekret 95-696 vom 9. Mai 1995 über die Aufnahme von Bergbautätigkeiten und die Bergbaupolizei (in seiner geänderten Fassung; veröffentlicht im *Journal officiel de la République française* vom 11. Mai 1995).

Ergänzende Auskünfte erteilt das französische Ministerium für Wirtschaft, Finanzen und Industrie: Ministère de l'économie, des finances et de l'industrie (Direction générale de l'énergie et des matières premières, Direction des ressources énergétiques et minérales, Bureau de la législation minière), 61, Boulevard Vincent Auriol, Télédéc 133, F-75703 Paris, Cedex 13, (Tel.: 33(0)1 4497 2302, Fax: 33(0)1 4497 0570).

Die vorstehend erwähnten Rechtsvorschriften können im Internet konsultiert werden: <http://www.legifrance.gouv.fr>.

Mitteilung der französischen Regierung gemäß der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen⁽¹⁾

(Amtliche Bekanntmachung zu dem Antrag auf Erweiterung der Exklusivgenehmigung zum Aufsuchen flüssiger oder gasförmiger Kohlenwasserstoffe [„Permis de Lavignolle“])

(2005/C 331/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Mit Schreiben vom 2. August 2005 haben die Unternehmen Marex Petroleum Corporation (dba Marex, Inc.) mit Sitz in 11711 Memorial Drive, Suite 258, Texas 77024 Houston (USA), und Etablissements Maurrel & Prom mit Sitz in 12, rue Volney, 75002 Paris (Frankreich), um die Erweiterung der Exklusivgenehmigung zum Aufsuchen von flüssigen oder gasförmigen Kohlenwasserstoffen („Permis de Lavignolle“) für eine Fläche von 71 Quadratkilometern ersucht, die im Departement Gironde gelegen ist.

Das betreffende Gebiet wird umgrenzt durch die Längen- und Breitengrade, die die nachstehend aufgeführten geografischen Punkte miteinander verbinden, wobei als Null-Meridian derjenige von Paris gilt.

| PUNKT | LÄNGE | BREITE |
|-------|---------|----------|
| A | 3,70° O | 49,60° N |
| B | 3,60° O | 49,60° N |
| C | 3,60° O | 49,50° N |
| D | 3,70° O | 49,50° N |

Einreichung der Anträge

Erstantrag- und Gegenantragsteller müssen den Nachweis erbringen, dass sie die für die Erteilung von Schürfrechten notwendigen Bedingungen erfüllen, die in Artikel 3, 4 und 5 der geänderten Fassung des Dekrets 95-427 vom 19. April 1995 über Schürfrechte festgelegt sind.

Interessierte Firmen können innerhalb von 90 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung einen Gegenantrag vorlegen. Dabei sind die Modalitäten einzuhalten, die in der „Bekanntmachung über die Erteilung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen in Frankreich“ im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 374 vom 30. Dezember 1994, S. 11, veröffentlicht und mit der geänderten Fassung des Dekrets 95-427 vom 19. April 1995 über Schürfrechte (*Journal Officiel de la République française* vom 22. April 1995) festgelegt wurden.

Gegenanträge sind unter der nachfolgend angegebenen Anschrift an den für Bergbau zuständigen Minister zu richten. Die Entscheidungen über den Erstantrag und die Gegenanträge ergehen innerhalb von zwei Jahren nach Eingang des Erstantrags bei den französischen Behörden, d.h. bis spätestens 4. August 2007.

Bedingungen und Auflagen in Bezug auf den Geschäftsbetrieb und dessen Einstellung

Interessierte Unternehmen werden auf Artikel 79 und 79.1 des französischen Bergbaugesetzbuchs („Code Minier“) sowie auf die geänderte Fassung des Dekrets Nr. 95-696 vom 9. Mai 1995 über die Aufnahme des Bergbaus und die Bergwerksaufsicht (*Journal Officiel de la République française* vom 11. Mai 1995) verwiesen.

Weitere Auskünfte erteilt: Ministère de l'économie, des finances et de l'industrie (Direction générale de l'énergie et des matières premières, Direction des ressources énergétiques et minérales, Bureau de la législation minière), 61, Boulevard Vincent Auriol, Télédéc 133, F-75703 Paris Cedex 13 (Tel.: (33) 144 97 23 02, Fax: (33) 144 97 05 70).

Die oben genannten Rechts- und Verwaltungsvorschriften können auf folgender Webseite eingesehen werden: <http://www.legifrance.gouv.fr>.

(¹) ABl. L 164 vom 30.6.1994, S. 3.

Mitteilung der französischen Regierung gemäß der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen⁽¹⁾

(Amtliche Bekanntmachung zu den Anträgen auf eine Exklusivgenehmigung zum Aufsuchen flüssiger oder gasförmiger Kohlenwasserstoffe [„Permis d'Etampes“ und „Permis Malesherbes“])

(2005/C 331/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Mit Schreiben vom 17. Januar 2005 hat das Unternehmen Géopétrol SA mit Sitz in 9 rue Nicolas Copernic, Z.I du Coudray F-93150 Le Blanc-Mesnil Cedex um eine Exklusivgenehmigung mit vierjähriger Laufzeit zum Aufsuchen von flüssigen oder gasförmigen Kohlenwasserstoffen („Permis d'Etampes“) für eine Fläche von ca. 588 Quadratkilometern ersucht, die in den Departements Essonne, Loiret und Seine et Marne gelegen ist.

Das betreffende Gebiet wird umgrenzt durch die Längen- und Breitengrade, die die nachstehend aufgeführten geografischen Punkte miteinander verbinden, wobei als Null-Meridian derjenige von Paris gilt.

| PUNKT | LÄNGE | BREITE |
|-------|---------|----------|
| A | 0,30° W | 53,90° N |
| B | 0,02° W | 53,90° N |
| C | 0,02° W | 53,83° N |
| D | 0,00° | 53,83° N |
| E | 0,00° | 53,80° N |
| F | 0,30° O | 53,80° N |
| G | 0,30° O | 53,70° N |
| H | 0,30° W | 53,70° N |

Mit Schreiben vom 12. April 2005 hat die Firma Madison Energy France SNC mit Sitz in 13/15 Boulevard de la Madeleine, F-75001 Paris, eine als „Permis de Malesherbes“ bezeichnete Exklusivgenehmigung mit vierjähriger Laufzeit zum Aufsuchen von flüssigen oder gasförmigen Kohlenwasserstoffen für eine Fläche von etwa 946 km² in Teilen der Departements Loiret und Yvonne beantragt.

Das betreffende Gebiet wird umgrenzt durch die Längen- und Breitengrade, die die nachstehend aufgeführten geografischen Punkte miteinander verbinden, wobei als Null-Meridian derjenige von Paris gilt.

| PUNKT | LÄNGE | BREITE |
|-------|---------|----------|
| A | 0,00° | 53,80° N |
| B | 0,20° O | 53,80° N |
| C | 0,20° O | 53,60° N |
| D | 0,00° | 53,60° N |

Die beiden Anträge betreffen ein gemeinsames Gebiet, das umgrenzt wird durch die Längen- und Breitengrade, die die nachstehend aufgeführten geografischen Punkte miteinander verbinden, wobei als Null-Meridian derjenige von Paris gilt.

| PUNKT | LÄNGE | BREITE |
|-------|---------|----------|
| A | 0,00° | 53,80° N |
| B | 0,20° O | 53,80° N |
| C | 0,20° O | 53,70° N |
| D | 0,00° | 53,70° N |

(¹) ABl. L 164 vom 30.6.1994, S. 3.

Einreichung der Anträge

Erstantrag- und Gegenantragsteller müssen den Nachweis erbringen, dass sie die für die Erteilung von Schürfrechten notwendigen Bedingungen erfüllen, die in Artikel 3, 4 und 5 der geänderten Fassung des Dekrets 95-427 vom 19. April 1995 über Schürfrechte festgelegt sind.

Interessierte Firmen können innerhalb von 90 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung einen Gegenantrag vorlegen. Dabei sind die Modalitäten einzuhalten, die in der „Bekanntmachung über die Erteilung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen in Frankreich“ im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 374 vom 30. Dezember 1994, S. 11, veröffentlicht und mit der geänderten Fassung des Dekrets 95-427 vom 19. April 1995 über Schürfrechte (*Journal Officiel de la République française* vom 22. April 1995) festgelegt wurden.

Gegenanträge sind unter der nachfolgend angegebenen Anschrift an den für Bergbau zuständigen Minister zu richten. Die Entscheidungen über die von den Erst- und Gegenanträgen betroffenen Areale ergehen nach folgendem Zeitplan:

- In Bezug auf das vom Antrag auf Erteilung der Genehmigung „Permis d'Etampes“ betroffene Areal, das ein gemeinsames Gebiet einschließt, innerhalb von zwei Jahren nach Eingang dieses Antrags bei den französischen Behörden, d.h. bis spätestens 21. Januar 2007.
- In Bezug auf das vom Antrag auf Erteilung der Genehmigung „Permis Malesherbes“ betroffene Areal — mit Ausnahme des gemeinsamen Gebiets, falls dieses bereits mit der Genehmigung „Permis d'Etampes“ vergeben wurde — innerhalb von zwei Jahren nach Eingang dieses Antrags bei den französischen Behörden, d.h. bis spätestens 13. April 2007.

Bedingungen und Auflagen in Bezug auf den Geschäftsbetrieb und dessen Einstellung

Antragsteller werden auf Artikel 79 und 79.1 des französischen Bergbaugesetzbuchs („Code Minier“) sowie auf die geänderte Fassung des Dekrets Nr. 95-696 vom 9. Mai 1995 über die Aufnahme des Bergbaus und die Bergwerkaufsicht (*Journal Officiel de la République française* vom 11. Mai 1995) verwiesen.

Weitere Auskünfte erteilt: Ministère de l'économie, des finances et de l'industrie (Direction générale de l'énergie et des matières premières, Direction des ressources énergétiques et minérales, Bureau de la législation minière), 61, Boulevard Vincent Auriol, Télédoc 133, F-75703 Paris Cedex 13 (Tel.: (33) 144 97 23 02, Fax: (33) 144 97 05 70).

Die oben genannten Rechts- und Verwaltungsvorschriften können auf folgender Webseite eingesehen werden: [http:// www.legifrance.gouv.fr](http://www.legifrance.gouv.fr).

Aufforderung zur Beantragung einer Genehmigung zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen im Block L3 des niederländischen Festlandssockels

(2005/C 331/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Der Minister für Wirtschaft des Königreichs der Niederlande gibt bekannt, dass für den auf der Karte in Anlage 3 der Bergbauverordnung (*Mijnbouwregeling*) (Staatscourant 2002, Nr. 245) angegebenen Block L3 eine Genehmigung zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen beantragt worden ist.

Der Minister für Wirtschaft fordert hiermit gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen und unter Verweis auf die Veröffentlichung gemäß Artikel 15 des Bergbaugesetzes (*Mijnbouwwet*) (Staatsblad 2002, 542) dazu auf, eine Genehmigung zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen im Block L3 zu beantragen.

Anträge können bis zu 13 Wochen nach Veröffentlichung dieser Aufforderung im *Amtsblatt der Europäischen Union* eingereicht werden und sind an folgende Anschrift zu richten: de Minister van Economische Zaken, ter attentie van de directeur Energieproductie („persoonlijk in handen“), Prinses Beatrixlaan 5, Den Haag. Anträge, die nach dieser Frist eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Über die Anträge wird innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf der genannten Frist entschieden.

Das Wirtschaftsministerium ist die für die Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde. Die in Artikel 5 Absätze 1 und 2 und in Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie genannten Kriterien, Bedingungen und Auflagen sind im Bergbaugesetz (*Mijnbouwwet*) (Staatsblad 2002, 542) näher ausgeführt.

Nähere Informationen sind erhältlich unter der Telefonnummer (31-70) 379 66 94.

Aufforderung zur Beantragung einer Genehmigung zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen im Block Q14 des niederländischen Festlandssockels

(2005/C 331/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Der Minister für Wirtschaft des Königreichs der Niederlande gibt bekannt, dass für den auf der Karte in Anlage 3 der Bergbauverordnung (*Mijnbouwregeling*) (Staatscourant 2002, Nr. 245) angegebenen Block Q14 eine Genehmigung zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen beantragt worden ist.

Der Minister für Wirtschaft fordert hiermit gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen und unter Verweis auf die Veröffentlichung gemäß Artikel 15 des Bergbaugesetzes (*Mijnbouwwet*) (Staatsblad 2002, 542) dazu auf, eine Genehmigung zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen im Block Q14 zu beantragen.

Das Wirtschaftsministerium ist die für die Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde. Die in Artikel 5 Absätze 1 und 2 und in Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie genannten Kriterien, Bedingungen und Auflagen sind im Bergbaugesetz (*Mijnbouwwet*) (Staatsblad 2002, 542) näher ausgeführt.

Anträge können bis zu 13 Wochen nach Veröffentlichung dieser Aufforderung im *Amtsblatt der Europäischen Union* eingereicht werden und sind an folgende Anschrift zu richten: de Minister van Economische Zaken, ter attentie van de directeur Energieproductie („persoonlijk in handen“) Prinses Beatrixlaan 5, Den Haag. Anträge, die nach dieser Frist eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Über die Anträge wird innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf der genannten Frist entschieden.

Nähere Informationen sind erhältlich unter der Telefonnummer (31-70) 379 66 94.

Aufforderung zur Beantragung einer Genehmigung zur Kohlenwasserstoffgewinnung für das Gebiet Oosterwolde auf niederländischem Hoheitsgebiet

(2005/C 331/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Der Minister für Wirtschaft des Königreichs der Niederlande gibt bekannt, dass für das Gebiet Oosterwolde eine Genehmigung zur Kohlenwasserstoffgewinnung beantragt worden ist. Das Gebiet wird durch die folgenden Punkte und die Geraden, die sie verbinden, begrenzt:

- A. $x = 214665$ $y = 550806$
- B. $x = 217620$ $y = 550551$
- C. $x = 217476$ $y = 549132$
- D. $x = 214513$ $y = 549373$

Die Koordinaten entsprechen dem vom niederländischen Kadasteramt Rijksdriehoeksmeting verwendeten System.

Der Minister für Wirtschaft fordert hiermit gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen und unter Verweis auf die Veröffentlichung gemäß Artikel 15 des Bergbaugesetzes (*Mijnbouwwet*) (Staatsblad 2002, 542) dazu auf, eine Genehmigung zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen für das Gebiet Oosterwolde zu beantragen.

Anträge können bis zu 13 Wochen nach Veröffentlichung dieser Aufforderung im *Amtsblatt der Europäischen Union* eingereicht werden und sind an folgende Anschrift zu richten: de Minister van Economische Zaken, ter attentie van de directeur Energieproductie („persoonlijk in handen“) Prinses Beatrixlaan 5, Den Haag. Anträge, die nach dieser Frist eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Über die Anträge wird innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf der genannten Frist entschieden.

Das Wirtschaftsministerium ist die für die Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde. Die in Artikel 5 Absätze 1 und 2 und in Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie genannten Kriterien, Bedingungen und Auflagen sind im Bergbaugesetz (*Mijnbouwwet*) (Staatsblad 2002, 542) näher ausgeführt.

Nähere Informationen sind erhältlich unter der Telefonnummer (31-70) 379 73 82.

Aufforderung zur Beantragung einer Genehmigung zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen im Block P8 des niederländischen Festlandsockels

(2005/C 331/09)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Der Minister für Wirtschaft des Königreichs der Niederlande gibt bekannt, dass für den auf der Karte in Anlage 3 der Bergbauverordnung (*Mijnbouwregeling*) (Staatscourant 2002, Nr. 245) angegebenen Block P8 eine Genehmigung zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen beantragt worden ist.

Der Minister für Wirtschaft fordert hiermit gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen und unter Verweis auf die Veröffentlichung gemäß Artikel 15 des Bergbaugesetzes (*Mijnbouwwet*) (Staatsblad 2002, 542) dazu auf, eine Genehmigung zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen im Block P8 zu beantragen.

Das Wirtschaftsministerium ist die für die Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde. Die in Artikel 5 Absätze 1 und 2 und in Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie genannten Kriterien, Bedingungen und Auflagen sind im Bergbaugesetz (*Mijnbouwwet*) (Staatsblad 2002, 542) näher ausgeführt.

Anträge können bis zu 13 Wochen nach Veröffentlichung dieser Aufforderung im *Amtsblatt der Europäischen Union* eingereicht werden und sind an folgende Anschrift zu richten: de Minister van Economische Zaken, ter attentie van de directeur Energieproductie („persoonlijk in handen“), Prinses Beatrixlaan 5, Den Haag. Anträge, die nach dieser Frist eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Über die Anträge wird innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf der genannten Frist entschieden.

Nähere Informationen sind erhältlich unter der Telefonnummer (31-70) 379 66 94.

Aufforderung zur Beantragung einer Genehmigung zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen im Block P5 des niederländischen Festlandssockels

(2005/C 331/10)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Der Minister für Wirtschaft des Königreichs der Niederlande gibt bekannt, dass für den auf der Karte in Anlage 3 der Bergbauverordnung (*Mijnbouwregeling*) (Staatscourant 2002, Nr. 245) angegebenen Block P5 eine Genehmigung zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen beantragt worden ist.

Der Minister für Wirtschaft fordert hiermit gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen und unter Verweis auf die Veröffentlichung gemäß Artikel 15 des Bergbaugesetzes (*Mijnbouwwet*) (Staatsblad 2002, 542) dazu auf, eine Genehmigung zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen im Block P5 zu beantragen.

Das Wirtschaftsministerium ist die für die Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde. Die in Artikel 5 Absätze 1 und 2 und in Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie genannten Kriterien, Bedingungen und Auflagen sind im Bergbaugesetz (*Mijnbouwwet*) (Staatsblad 2002, 542) näher ausgeführt.

Anträge können bis zu 13 Wochen nach Veröffentlichung dieser Aufforderung im *Amtsblatt der Europäischen Union* eingereicht werden und sind an folgende Anschrift zu richten: de Minister van Economische Zaken, ter attentie van de directeur Energieproductie („persoonlijk in handen“) Prinses Beatrixlaan 5, Den Haag. Anträge, die nach dieser Frist eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Über die Anträge wird innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf der genannten Frist entschieden.

Nähere Informationen sind erhältlich unter der Telefonnummer (31-70) 379 66 94.

Aufforderung zur Beantragung einer Genehmigung zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen im Block P4 des niederländischen Festlandsockels

(2005/C 331/11)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Der Minister für Wirtschaft des Königreichs der Niederlande gibt bekannt, dass für den auf der Karte in Anlage 3 der Bergbauverordnung (*Mijnbouwregeling*) (Staatscourant 2002, Nr. 245) angegebenen Block P4 eine Genehmigung zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen beantragt worden ist.

Der Minister für Wirtschaft fordert hiermit gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen und unter Verweis auf die Veröffentlichung gemäß Artikel 15 des Bergbaugesetzes (*Mijnbouwwet*) (Staatsblad 2002, 542) dazu auf, eine Genehmigung zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen im Block P4 zu beantragen.

Das Wirtschaftsministerium ist die für die Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde. Die in Artikel 5 Absätze 1 und 2 und in Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie genannten Kriterien, Bedingungen und Auflagen sind im Bergbaugesetz (*Mijnbouwwet*) (Staatsblad 2002, 542) näher ausgeführt.

Anträge können bis zu 13 Wochen nach Veröffentlichung dieser Aufforderung im *Amtsblatt der Europäischen Union* eingereicht werden und sind an folgende Anschrift zu richten: de Minister van Economische Zaken, ter attentie van de directeur Energieproductie („persoonlijk in handen“) Prinses Beatrixlaan 5, Den Haag. Anträge, die nach dieser Frist eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Über die Anträge wird innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf der genannten Frist entschieden.

Nähere Informationen sind erhältlich unter der Telefonnummer (31-70) 379 66 94.

Aufforderung zur Beantragung einer Genehmigung zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen im Block M11 des niederländischen Festlandssockels

(2005/C 331/12)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Der Minister für Wirtschaft des Königreichs der Niederlande gibt bekannt, dass für den auf der Karte in Anlage 3 der Bergbauverordnung (*Mijnbouwregeling*) (Staatscourant 2002, Nr. 245) angegebenen Block M11 eine Genehmigung zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen beantragt worden ist.

Der Minister für Wirtschaft fordert hiermit gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen und unter Verweis auf die Veröffentlichung gemäß Artikel 15 des Bergbaugesetzes (*Mijnbouwwet*) (Staatsblad 2002, 542) dazu auf, eine Genehmigung zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen im Block M11 zu beantragen.

Das Wirtschaftsministerium ist die für die Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde. Die in Artikel 5 Absätze 1 und 2 und in Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie genannten Kriterien, Bedingungen und Auflagen sind im Bergbaugesetz (*Mijnbouwwet*) (Staatsblad 2002, 542) näher ausgeführt.

Anträge können bis zu 13 Wochen nach Veröffentlichung dieser Aufforderung im *Amtsblatt der Europäischen Union* eingereicht werden und sind an folgende Anschrift zu richten: de Minister van Economische Zaken, ter attentie van de directeur Energieproductie („persoonlijk in handen“), Prinses Beatrixlaan 5, Den Haag. Anträge, die nach dieser Frist eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Über die Anträge wird innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf der genannten Frist entschieden.

Nähere Informationen sind erhältlich unter der Telefonnummer (31-70) 379 66 94.

Aufforderung zur Beantragung einer Genehmigung zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen im Block M10 des niederländischen Festlandssockels

(2005/C 331/13)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Der Minister für Wirtschaft des Königreichs der Niederlande gibt bekannt, dass für den auf der Karte in Anlage 3 der Bergbauverordnung (*Mijnbouwregeling*) (Staatscourant 2002, Nr. 245) angegebenen Block M10 eine Genehmigung zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen beantragt worden ist.

Der Minister für Wirtschaft fordert hiermit gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen und unter Verweis auf die Veröffentlichung gemäß Artikel 15 des Bergbaugesetzes (*Mijnbouwwet*) (Staatsblad 2002, 542) dazu auf, eine Genehmigung zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen im Block M10 zu beantragen.

Das Wirtschaftsministerium ist die für die Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde. Die in Artikel 5 Absätze 1 und 2 und in Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie genannten Kriterien, Bedingungen und Auflagen sind im Bergbaugesetz (*Mijnbouwwet*) (Staatsblad 2002, 542) näher ausgeführt.

Anträge können bis zu 13 Wochen nach Veröffentlichung dieser Aufforderung im *Amtsblatt der Europäischen Union* eingereicht werden und sind an folgende Anschrift zu richten: de Minister van Economische Zaken, ter attentie van de directeur Energieproductie („persoonlijk in handen“) Prinses Beatrixlaan 5, Den Haag. Anträge, die nach dieser Frist eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Über die Anträge wird innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf der genannten Frist entschieden.

Nähere Informationen sind erhältlich unter der Telefonnummer (31-70) 379 66 94.

Aufforderung zur Beantragung einer Genehmigung zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen im Block M8 des niederländischen Festlandsockels

(2005/C 331/14)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Der Minister für Wirtschaft des Königreichs der Niederlande gibt bekannt, dass für den auf der Karte in Anlage 3 der Bergbauverordnung (*Mijnbouwregeling*) (Staatscourant 2002, Nr. 245) angegebenen Block M8 eine Genehmigung zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen beantragt worden ist.

Der Minister für Wirtschaft fordert hiermit gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen und unter Verweis auf die Veröffentlichung gemäß Artikel 15 des Bergbaugesetzes (*Mijnbouwwet*) (Staatsblad 2002, 542) dazu auf, eine Genehmigung zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen im Block M8 zu beantragen.

Das Wirtschaftsministerium ist die für die Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde. Die in Artikel 5 Absätze 1 und 2 und in Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie genannten Kriterien, Bedingungen und Auflagen sind im Bergbaugesetz (*Mijnbouwwet*) (Staatsblad 2002, 542) näher ausgeführt.

Anträge können bis zu 13 Wochen nach Veröffentlichung dieser Aufforderung im *Amtsblatt der Europäischen Union* eingereicht werden und sind an folgende Anschrift zu richten: de Minister van Economische Zaken, ter attentie van de directeur Energieproductie („persoonlijk in handen“), Prinses Beatrixlaan 5, Den Haag. Anträge, die nach dieser Frist eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Über die Anträge wird innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf der genannten Frist entschieden.

Nähere Informationen sind erhältlich unter der Telefonnummer (31-70) 379 66 94.

Aufforderung zur Beantragung einer Genehmigung zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen im Blockteil L1b des niederländischen Festlandssockels

(2005/C 331/15)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Der Minister für Wirtschaft des Königreichs der Niederlande gibt bekannt, dass für den als Blockteil L1b bezeichneten Abschnitt des Blocks L1, der auf der Karte in Anlage 3 der Bergbauverordnung (*Mijnbouwregeling*) (Staatscourant 2002, Nr. 245) angegeben ist, eine Genehmigung zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen beantragt worden ist.

Der Minister für Wirtschaft fordert hiermit gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen und unter Verweis auf die Veröffentlichung gemäß Artikel 15 des Bergbaugesetzes (*Mijnbouwwet*) (Staatsblad 2002, 542) dazu auf, eine Genehmigung zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen im Blockteil L1b zu beantragen.

Anträge können bis zu 13 Wochen nach Veröffentlichung dieser Aufforderung im *Amtsblatt der Europäischen Union* eingereicht werden und sind an folgende Anschrift zu richten: de Minister van Economische Zaken, ter attentie van de directeur Energieproductie („persoonlijk in handen“) Prinses Beatrixlaan 5, Den Haag. Anträge, die nach dieser Frist eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Über die Anträge wird innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf der genannten Frist entschieden.

Das Wirtschaftsministerium ist die für die Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde. Die in Artikel 5 Absätze 1 und 2 und in Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie genannten Kriterien, Bedingungen und Auflagen sind im Bergbaugesetz (*Mijnbouwwet*) (Staatsblad 2002, 542) näher ausgeführt.

Nähere Informationen sind erhältlich unter der Telefonnummer (31-70) 379 66 94.

Aufforderung zur Beantragung einer Genehmigung zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen im Block F14 des niederländischen Festlandssockels

(2005/C 331/16)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Der Minister für Wirtschaft des Königreichs der Niederlande gibt bekannt, dass für den auf der Karte in Anlage 3 der Bergbauverordnung (*Mijnbouwregeling*) (Staatscourant 2002, Nr. 245) angegebenen Block F14 eine Genehmigung zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen beantragt worden ist.

Der Minister für Wirtschaft fordert hiermit gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen und unter Verweis auf die Veröffentlichung gemäß Artikel 15 des Bergbaugesetzes (*Mijnbouwwet*) (Staatsblad 2002, 542) dazu auf, eine Genehmigung zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen im Block F14 zu beantragen.

Anträge können bis zu 13 Wochen nach Veröffentlichung dieser Aufforderung im *Amtsblatt der Europäischen Union* eingereicht werden und sind an folgende Anschrift zu richten: de Minister van Economische Zaken, ter attentie van de directeur Energieproductie („persoonlijk in handen“) Prinses Beatrixlaan 5, Den Haag. Anträge, die nach dieser Frist eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Über die Anträge wird innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf der genannten Frist entschieden.

Das Wirtschaftsministerium ist die für die Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde. Die in Artikel 5 Absätze 1 und 2 und in Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie genannten Kriterien, Bedingungen und Auflagen sind im Bergbaugesetz (*Mijnbouwwet*) (Staatsblad 2002, 542) näher ausgeführt.

Nähere Informationen sind erhältlich unter der Telefonnummer (31-70) 379 66 94.

Aufforderung zur Beantragung einer Genehmigung zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen im Block F18 des niederländischen Festlandssockels

(2005/C 331/17)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Der Minister für Wirtschaft des Königreichs der Niederlande gibt bekannt, dass für den auf der Karte in Anlage 3 der Bergbauverordnung (*Mijnbouwregeling*) (Staatscourant 2002, Nr. 245) angegebenen Block F18 eine Genehmigung zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen beantragt worden ist.

Der Minister für Wirtschaft fordert hiermit gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen und unter Verweis auf die Veröffentlichung gemäß Artikel 15 des Bergbaugesetzes (*Mijnbouwwet*) (Staatsblad 2002, 542) dazu auf, eine Genehmigung zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen im Block F18 zu beantragen.

Anträge können bis zu 13 Wochen nach Veröffentlichung dieser Aufforderung im *Amtsblatt der Europäischen Union* eingereicht werden und sind an folgende Anschrift zu richten: de Minister van Economische Zaken, ter attentie van de directeur Energieproductie („persoonlijk in handen“), Prinses Beatrixlaan 5, Den Haag. Anträge, die nach dieser Frist eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Über die Anträge wird innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf der genannten Frist entschieden.

Das Wirtschaftsministerium ist die für die Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde. Die in Artikel 5 Absätze 1 und 2 und in Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie genannten Kriterien, Bedingungen und Auflagen sind im Bergbaugesetz (*Mijnbouwwet*) (Staatsblad 2002, 542) näher ausgeführt.

Nähere Informationen sind erhältlich unter der Telefonnummer (31-70) 379 66 94.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.4083 — ABN Amro Capital France/L Capital/Sanutri)

(2005/C 331/18)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 20. Dezember 2005 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Demnach ist Folgendes beabsichtigt: Die Fonds AAC 2005 France A FCPR und AAC 2005 France B FCPR, vertreten durch ihre Verwaltungsgesellschaft ABN Amro Capital France, und der Fonds L Capital 2 FCPR, vertreten durch seine Verwaltungsgesellschaft L Capital Management, erwerben durch Aktienkauf über eine Ad-hoc-Übernahmegesellschaft (vereinfachte Aktiengesellschaft französischen Rechts) die gemeinsame Kontrolle über Sanutri AG, ein Tochterunternehmen der Novartis-Gruppe.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- ABN Amro Capital France SA: Investmentgesellschaft, deren Haupttätigkeit darin besteht, die Mittel von Drittinvestoren zu verwalten und in nicht börsennotierte Unternehmen oder Investmentfonds zu investieren;
- L Capital Management: Investmentgesellschaft, deren Haupttätigkeit darin besteht, die Mittel von Drittinvestoren zu verwalten und in nicht börsennotierte Unternehmen oder Investmentfonds zu investieren;
- Sanutri AG: im Bereich der Diätnahrungsmittel tätiges Unternehmen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass die angemeldete Transaktion unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen und Personen können der Kommission ihre Bemerkungen zu diesem Vorhaben vortragen.

Die Bemerkungen müssen spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können durch Fax ([32-2] 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.4083 — ABN Amro Capital France/L Capital/Sanutri, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Merger Registry
J-70
B-1049 Brüssel

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.